

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c5c29f81-f119-39c9-b184-d208f2c4d117>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	AGG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	402-40

## § 4 AGG - Unterschiedliche Behandlung wegen mehrerer Gründe

Erfolgt eine unterschiedliche Behandlung wegen mehrerer der in [§ 1](#) genannten Gründe, so kann diese unterschiedliche Behandlung nach den [§§ 8 bis 10](#) und [20](#) nur gerechtfertigt werden, wenn sich die Rechtfertigung auf alle diese Gründe erstreckt, derentwegen die unterschiedliche Behandlung erfolgt.

